



AMTSBLATT

des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 09

Neustadt a.d. Waldnaab, den 14. August 2018

48. Jahrgang

Inhaltsübersicht

✱

Hinweis des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab auf Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts gemäß Art. 82 Abs. 3 Sätze 1 und 5 LKrO

✱

Abfallwirtschaft;

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS)

✱

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach für das Haushaltsjahr 2018

✱



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Dr. Michael Forster aus Vohenstrauß

welcher am 3. August 2018 im 92. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Dr. Michael Forster war von 1957 bis 1990 bei der Stadt Vohenstrauß bzw. beim Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab als amtlicher Tierarzt beschäftigt. Sein Zuständigkeitsbereich für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen umfasste die Beschaubezirke der Markgemeinde Moosbach und Ortsteile der Stadt Vohenstrauß. Ab August 1979 übernahm er auch die Überwachung der Hygiene in den Geflügelschlächtereien im östlichen und südlichen Bereich des Landkreises.

Nach 33 Jahren als amtlicher Tierarzt schied Herr Dr. Forster 1990 aus dem Dienst des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab aus.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, August 2018

Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier
Landrat

Eva Weiß
Personalratsvorsitzende



Hinweis des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab auf Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts gemäß Art. 82 Abs. 3 Sätze 1 und 5 LKrO

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab hat in seiner Sitzung am 23.07.2018 den Beteiligungsbericht (Stand Jahresabschlüsse 2016) zur Kenntnis genommen. Der Bericht kann während der üblichen Dienstzeit im Landratsamt, Gebäude A, Stadtplatz 36, Zimmer A 203, eingesehen werden.

Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, 24.07.2018

Alfons Bauer
Kreiskämmerer

**Abfallwirtschaft;
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS)**

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS) vom 05.04.2018 erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 4 vom 17.04.2018 auf den Seiten 37 und 38.

Abwasserzweckverband Altenstadt – Neustadt – Störnstein, den 25.07.2018

Ernst Schicketanz
1. Vorsitzender

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach
für das Haushaltsjahr 2018**

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 63 ff GO in Verbindung mit den §§ 10 Abs. 2 Buchstabe c, 19 und 20 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.07.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 236.550 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 62.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1)

Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im V e r w a l t u n g s h a u s h a l t nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes umgelegt werden soll

(Betriebskostenumlage), wird festgesetzt auf 214.900 €

Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder nach dem vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bekanntgegebenen Stand vom 31.12. 2016

(2)

Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im V e r m ö g e n s h a u s h a l t nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Abwasserzweckverbandes umgelegt werden soll

(Investitionsumlage), wird festgesetzt auf 0 €

Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerwerte des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verhältnis zu den Gesamteinwohnerwerten der Verbandsmitglieder.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

40.000 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.07.2018, Nr. 21/22-941-67/2018 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verwaltungsstelle des Abwasserzweckverbandes Schlammersdorf-Vorbach, in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstraße 18, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schlammersdorf, 09. Aug. 2018

Abwasserzweckverband Schlammersdorf-Vorbach

Löckler

1. Vorsitzender

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.